

Bebauungsplan „Gewerbegebiet nördlich der Münchinger Straße Teil III“, Gemeinde Hemmingen, Landkreis Ludwigsburg

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

September 2018

Auftraggeber

Stadt Hemmingen
Ortsbauamt
Münchinger Straße 5
71282 Hemmingen

Auftragnehmer

Dipl.-Biol. Mathias Kramer
Lilli-Zapf-Straße 34
72072 Tübingen

1 Einführung

Im Rahmen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet nördlich der Münchinger Straße Teil III“ ist eine artenschutzrechtliche Beurteilung der Planung (Anlage von Parkplätzen) erforderlich. Dazu wurde im Rahmen einer Vorprüfung eine Übersichtsbegehung durchgeführt und geprüft, ob sich im Geltungsbereich und daran angrenzenden Flächen geeignete Lebensstätten europarechtlich streng geschützter Arten befinden. Ergänzend zur Übersichtsbegehung, die am 24.04.2018 erfolgte, wurde die Fläche am 28.05. nochmals kontrolliert.



Abbildung 1: Blick über die ackerbaulich genutzten Teilflächen des Geltungsbereichs (28.05.2018)

Abbildung 1 zeigt einen Ausschnitt des Geltungsbereichs, der mit Ausnahme von wegbegleitenden Grünflächen und Säumen ackerbaulich genutzt wird. Bei der Grünfläche entlang der Grenze zur Schloßhaldenstraße handelt es sich um eine regelmäßig gemulchte rasenartige Fläche, entlang des Feldwegs 1627/2 befindet sich ein schmaler grasdominierter gehölzfreier Saum (Abbildungen 2 und 3). Dort steht am Rande des Geltungsbereichs ein markanter Einzelbaum (vgl. Abbildung 2).



Abbildungen 2 und 3: Nutzungsbegleitende Flächen westlich (Abbildung unten) und südlich der Ackerflächen (Abbildung oben) (28.05.2018)

2 Ergebnisse

Im Rahmen der Übersichtsbegehung im April sowie einer Nachkontrolle Ende Mai ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten innerhalb des Geltungsbereichs sowie daran angrenzender Flächen.

Insbesondere konnten in den Ackerflächen keine charakteristischen Vogelarten des Offenlandes wie z.B. Feldlerche nachgewiesen werden. Bei der Kontrolle im April ergaben sich in der Abenddämmerung auch keine Hinweise auf ein Vorkommen des Rebhuhns, das zu dieser Zeit in der Feldflur nördlich von Hemmingen nachgewiesen wurde. Aufgrund dieser Befunde sowie der für Feldarten ungünstigen topographischen Lage und der bestehenden Kulissenwirkungen (angrenzendes Gewerbegebiet, Gehölze im Osten) können Vorkommen typischer Feldvogelarten innerhalb des Geltungsbereiches und daran angrenzenden Flächen ausgeschlossen werden. Weitere europarechtlich streng geschützte Arten sind in den Ackerflächen nicht zu erwarten. Beispielsweise stellen die Ackerflächen keine geeigneten Nahrungsflächen für streng geschützte Fledermäuse dar. Bemerkenswert ist ein markanter Einzelbaum am Rande des Geltungsbereichs, der, auch wenn sich bei den Übersichtsbegehungen keine Hinweise ergaben, potentiell einzelnen verbreiteten Vogelarten Lebensraum bietet.

Die wegbegleitenden Grünflächen und Säume (vgl. Abbildungen 2 und 3) wurden bei der Begehung im April bei günstiger Witterung auf ein potentiell Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse überprüft. Dabei hat sich gezeigt, dass die Grünflächen entlang der Schloßhaldenstraße keine Eignung als Lebensraum für die Zauneidechse aufweisen. Dies trifft auch für den wegbegleitenden Saum entlang des Feldweges zu, der nur schmal ausgebildet ist und keine Versteck- oder Rückzugsflächen für Eidechsen z.B. in Form von Gehölzsäumen aufweist. Zur Prüfung dieser Beurteilung wurden diese Flächen am 28.05.2018 bei ebenfalls geeigneter Witterung nochmals auf ein mögliches Vorkommen der Zauneidechse überprüft, wobei sich die Voreinschätzung bestätigt hat. Aufgrund der fehlenden Habitategnung und geringen Größe der Säume kann ein Vorkommen der Zauneidechse daher mit hoher Prognosesicherheit ausgeschlossen werden. Andere streng geschützte Arten sind in den Grünflächen und Säumen nicht zu erwarten.

3 Artenschutzrechtliche Beurteilung

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist es nach Absatz 1 verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor,*

wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Weiterhin gilt nach § 44, Absatz 5:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

3.2 Beurteilung

3.2.1 Fang, Verletzung oder Tötung von besonders geschützten Arten gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG

Durch das geplante Baugebiet bzw. die Anlage eines Parkplatzes werden nach den Ergebnissen der Vorprüfung keine Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 Nr. 1 berührt. Diese Beurteilung geht von der Annahme aus, dass der markante Einzelbaum am Rande des Geltungsbereichs erhalten bleibt (vgl. Abbildung 2). Dies wird an dieser Stelle ausdrücklich empfohlen und soll nach Auskunft des Planungsbüros in der Planung entsprechend berücksichtigt werden. Sofern der Baum entgegen der Empfehlungen dennoch beseitigt werden soll, ist dieser im unbelaubten Zustand auf Baumhöhlen zu untersuchen und sind die gesetzlichen Fristen bzgl. der Beseitigung von Gehölzen zu beachten.

3.2.2 Störungsverbot streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG

Durch die Planungen (Anlage von Parkplätzen) sind keine Störungen zu erwarten, die sich negativ auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen insbesondere von verschiedenen Vogelarten auswirken. In den unmittelbar östlich angrenzenden Flächen sind keine Vorkommen besonders störungsempfindlicher und lokal seltener und gefährdeter Arten zu erwarten, die durch das Vorhaben erheblich gestört werden könnten. Das Störungsverbot gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 2 wird durch das Vorhaben daher nicht berührt.

3.2.3 Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich nach den Ergebnissen der Vorprüfung keine Lebensstätten europarechtlich streng geschützter Arten. Unter der Voraussetzung, dass der markante Einzelbaum am Rande des Geltungsbereichs erhalten wird, wird das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht berührt (vgl. Absatz 3.2.1).

Fazit

Durch das geplante Baugebiet und hier speziell die Errichtung von Parkplätzen werden nach den Ergebnissen der Vorprüfung keine artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt. Eine weiterführende Untersuchung ist nach gutachterlicher Beurteilung nicht erforderlich. Es wird empfohlen, den markanten Einzelbaum am Rande des Geltungsbereichs zu erhalten.